

45. Ist bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaukast die Kirchengemeinde passiv legitimiert und wird dieselbe hierbei durch den Gemeindefkirchenrat vertreten?

IV. Civilsenat. Ur. v. 8. Januar 1887 i. S. der Kompatrone der Fialialkirche zu B. (Kl.) w. die Kirchengemeinde Groß-W. u. B. (Bekl.)  
Rep. IV. 224/86.

I. Landgericht Neu-Ruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Durch das Resolut der Königlischen Regierung zu P. vom 19. Februar 1884 ist der Bau eines neuen Pfarrhauses zu W. für notwendig erklärt und angeordnet. Der Pfarrsprengel umfaßt die Gemeinden Groß-W., als Muttergemeinde, und B., als Tochtergemeinde. Patron der Mutterkirche ist der Landesherr, während das Patronat über die Tochterkirche den Klägern, als Eigentümern des Rittergutes B., mit welchem solches verbunden ist, zusteht. Nach der Festsetzung des gedachten Regierungsresolutes sind die Baukosten in der Art aufzubringen, daß das landesherrliche Patronat zwei Drittel, das Kompatronat zu B. ein Drittel des Wertes der Patronatsmaterialien an Holz, Steinen und Kalk zu vergüten, von den übrigen Kosten hingegen, einschließlich der Hand- und Spanndienste, die Kirchengemeinde Groß-W. zwei Drittel und das Kompatronat zu B. ein Drittel zu tragen hat.

Die Kläger sind mit dieser Verteilung nicht einverstanden und gegen die beklagten, durch ihre Gemeindefkirchenräte vertretenen Kirchengemeinden, welche nach ihrer Meinung den Ausfall zu tragen haben, mit dem Antrage klagbar geworden:

dieselbe zu verurteilen, anzuerkennen, daß das durch die Kläger repräsentierte Kompatronat zu B. nicht verpflichtet ist, zu dem angeordneten Neubau des Pfarrhauses zu Groß-W. mehr als ein Drittel

des Wertes der Patronatsmaterialien an Holz, Steinen und Kalk beizutragen.

Die Beklagten haben unter anderem eingewendet, daß der streitige Anspruch nicht gegen sie, sondern nur gegen die, beim Mangel von Kirchenvermögen, zur Tragung des Ausfalles verpflichteten Eingepfarrten, welche durch die Gemeindefkirchenräte nicht vertreten würden, verfolgt werden könne, und aus diesem Grunde haben auch die Vorinstanzen auf Abweisung der Klage erkannt. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Annahmen: Das Wort Kirchengemeinde habe im preussischen Allgemeinen Landrechte einen doppelten Sinn, indem es entweder die Kirchengesellschaft „und Kirche“ als Korporation, wobei das Interesse der einzelnen Mitglieder nicht in Betracht komme, oder den Subbegriff der einzelnen Eingepfarrten bezeichne. Die Kirchengemeinde im ersteren Sinne sei bei der vorliegenden Streitfrage nicht interessiert, im letzteren Sinne aber werde sie nicht durch den Kirchenvorstand (Gemeindefkirchenrat), sondern gemäß §. 159 A.L.R. II. 11 durch außerordentliche Repräsentanten vertreten. Allerdings sei dieser Paragraph durch §. 22 Abs. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgehoben, und der Gemeindefkirchenrat gegenwärtig zur Vertretung der Gemeinde bezüglich aller vermögensrechtlichen Ansprüche legitimiert. Allein hierbei werde vorausgesetzt, daß es sich um Rechte oder Pflichten handele, deren Trägerin die als Korporation gedachte Gemeinde sei, und an dieser Voraussetzung fehle es hier. Den Klägern müsse demnach überlassen bleiben, die zu dem fraglichen Bau verpflichteten Eingepfarrten als einzelne gemeinschaftlich zu verklagen und den letzteren stände es, ungeachtet der Aufhebung des §. 159 a. a. O., frei, sich gemäß §§. 114 flg. A.L.R. II. 6 durch gewählte Repräsentanten vertreten zu lassen.

Diese Ausführung beruht in mehrfacher Hinsicht auf Verletzung von Rechtsnormen.

Es besteht in der Doktrin und Praxis des preussischen Rechtes darüber kein Zweifel, daß unter den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen „Kirchengesellschaften“, welchen der §. 17 A.L.R. II. 11 die Rechte privilegierter Korporationen erteilt, nicht die rezipierten Kirchen als Gesamtverbände, sondern nur die denselben angehörigen einzelnen Lokalverbände (Kirchengemeinden) zu verstehen, und daß die letzteren die Träger der kirchlichen Vermögensrechte in aktiver wie passiv-

fiber Hinsicht sind. Demgemäß sind denn auch die Worte: „Kirchengesellschaft“ und „Kirchengemeinde“ im Sinne des Allgemeinen Landrechtes von gleicher Bedeutung.

Vgl. §§. 58—59. 108. 111—116. 157. 159. 160. 170 flg. 183. 189. 191—193. 309 flg. A.L.R. II. 11; Koch (Hinschius), Kommentar zum Allgemeinen Landrechte Note 25 zu §. 11 und Note 63 zu §. 160 d. L.; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 4 S. 745; Dernburg, Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 108.

Die Kirchengemeinde ist aber identisch mit der organisierten Gesamtheit der Eingepfarrten und die letztere bildet daher diejenige Korporation, von welcher bezw. gegen welche vermögensrechtliche Ansprüche, die die Kirchengemeinde betreffen, geltend zu machen sind (§§. 237. 365. 645. 647. 691. 714. 720. 731. 740. 807 A.L.R. II. 11).

Und hierbei erscheint es auch prinzipiell gleichgültig, ob es sich um eigentliches Korporationsvermögen oder um Verpflichtungen handelt, welche durch Beiträge sämtlicher Eingepfarrten, als Mitglieder der Gemeinde, zu erfüllen sind (§§. 81 flg., besonders §. 88 A.L.R. II. 6; §§. 193. 235 II. 11).

Von diesen Grundsätzen ist nicht nur das vormalige preussische Obertribunal in einer Reihe veröffentlichter Entscheidungen ausgegangen, in welchen ausgesprochen ist, daß die zu einer Kirche Eingepfarrten in ihrer Gesamtheit eine privilegierte Korporation, nämlich die Kirchengemeinde, bilden, und als solche namentlich auch wegen der Kirchenbaulast in Anspruch genommen werden können,

vgl. Präjudiz Nr. 1816 (Entsch. des preussischen Obertrib. Bd. 13 S. 525), Entscheidungen desselben Bd. 20 S. 380 flg., Bd. 36 S. 307; Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 146. 150;

sondern dieselben haben auch bereits die Billigung des Reichsgerichtes gefunden in einem Falle, in welchem von einer Stadtgemeinde ein Anspruch auf Erstattung angeblich ohne Verpflichtung erlegter Kirchenbaukosten, gegen die durch den Gemeindefkirchenrat vertretenen Kirchengemeinde geltend gemacht wurde (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1884 i. S. Gr. w. Dr. Rep. IV. 243/85).

In der Rechtsprechung des preussischen Obertribunales hat sich freilich, wie nicht zu verkennen ist, auch eine abweichende Auffassung

Geltung verschafft. Diese hat ihren Ausgangspunkt genommen von dem in dem Präjudiz Nr. 2556,

Entsch. des Obertrib. Bd. 28 S. 350 flg.,  
 aufgestellten Satze, daß in Prozessen, in welchen die Kirchengemeinde wegen der, in Ermangelung von Kirchenvermögen von den Eingepfarrten zu leistenden. Beiträge zu den Kirchenbaukosten belangt werde, der Kirchenvorstand zu deren Vertretung nicht legitimiert sei, die Vertretung vielmehr durch besonders gewählte Repräsentanten der Gemeinde erfolgen müsse. Während es sich aber damals nur um die Frage nach der Vertretung der an sich für passiv legitimiert erachteten Kirchengesellschaft oder Kirchengemeinde je nach der Verschiedenheit ihrer Funktionen handelte (S. 352. 354 das.), gelangte man später zu der Annahme eines wesentlichen Unterschiedes zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation, die nur gemeinsame Zwecke der ganzen Gesellschaft verfolge, und dem Inbegriffe der Eingepfarrten, in welchem man teils, unter Bezugnahme auf die von einzelnen Klassen der Gemeindeglieder handelnden §§. 23—27 A.L.R. II. 7, eine bloße Privatgesellschaft,

vgl. Entsch. d. Obertrib. Bd. 37 S. 296 flg.,  
 teils sogar nur die unter dem „Kollektivnamen“ der Kirchen- oder Pfarrgemeinde zusammengefaßten Eingepfarrten,

vgl. Entsch. d. Obertrib. Bd. 41 S. 317 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 22 S. 211, Bd. 79 S. 13 flg.,

fand. Auf diesem Standpunkte befindet sich auch der Berufungsrichter.

Allein die Auffassung, welche in der soeben dargelegten Weise einen Wesensunterschied zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation und der Gesamtheit der Eingepfarrten statuiert, ist schon auf dem Boden des Allgemeinen Landrechtes unhaltbar. Sie entbehrt zunächst der gesetzlichen Begründung. Sind, wie oben ausgeführt ist, Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechtes gleichbedeutende Bezeichnungen desjenigen Gemeinwesens, welchem durch §. 17 A.L.R. II. 11 die Rechte privilegierter Korporationen erteilt sind, so kann das Substrat der juristischen Persönlichkeit des letzteren nur in der Gesamtheit der zu ihm gehörigen physischen Personen, d. h. der Eingepfarrten, gefunden werden und es ist nicht angingig, ebendiesen Träger der juristischen Persönlichkeit von der Korporation selbst zu scheiden, wenn man nicht zu der, dem Allgemeinen

Sandrechte widersprechenden Annahme der juristischen Persönlichkeit der Kirche als Anstalt genötigt sein will. Ebenso unstatthaft ist es, die Gesamtheit der Eingepfarrten als eine einzelne Klasse von Gemeindegliedern anzusehen, welche nach §. 25 A. L. R. II. 7, sofern sie zusammen gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, als bloße Privatgesellschaften betrachtet werden sollen, mithin nach außen hin eine juristische Person nicht bilden (§. 13 A. L. R. II. 6) und auf welche daher auch die vom Berufungsrichter angezogenen, von Korporationen handelnden §§. 114 flg. dafelbst keinesfalls Anwendung finden könnten. — Im weiteren steht die jener Auffassung zu Grunde liegende prinzipielle Sonderung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Korporation von denjenigen ihrer sämtlichen Mitglieder als solcher nicht in Einklang mit dem Wesen der juristischen Person und der klaren Vorschrift des §. 88 A. L. R. II. 6, wonach „auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Korporation als moralische Person betrachtet, aber doch die sämtlichen Mitglieder derselben als solche betreffen, durch Schlüsse der Korporation bestimmt werden,“ folglich auch im Verhältnisse zu Dritten von der, beziehungsweise gegen die Korporation geltend zu machen sein müssen. Für die Legitimation zur Rechtsverfolgung ist es demnach gleichgültig, ob es sich um eigentliches Korporationsvermögen oder gemeinsame Verpflichtungen der Korporationsmitglieder als solcher handelt,<sup>1</sup> und letzterenfalls ist es für den gegenüberstehenden Dritten grundsätzlich ohne Interesse, in welcher Weise die Reparition auf die einzelnen Glieder erfolgt. — Außerdem aber würde die reprobirte Auffassung auch zu unannehmbaren Konsequenzen führen. Denn wenn es sich bei der Baupflicht der Eingepfarrten in der That nicht um eine Gemeindepflicht, sondern nur um Verpflichtungen der jedesmal beitragspflichtigen Eingepfarrten als Einzelner handelte, so würden die letzteren in einem diesfallsigen Rechtsstreite nur sich selbst und ihre Erben, nicht aber die später eintretenden Mitglieder vertreten, und es könnten daher leicht nicht nur wiederholte Prozesse über die nämliche Streitfrage notwendig werden, sondern auch Prozesse mit solchen Personen geführt werden, welche zur Zeit der Realisierung der streitigen Verpflichtung nicht mehr Gemeindeglieder sind.

<sup>1</sup> Vgl. aus der gemeinrechtlichen Praxis: Euffert, Archiv Bd. 6 Nr. 309, Bd. 12 Nr. 229, Bd. 16 Nr. 97, Bd. 17 Nr. 4, Bd. 23 Nr. 107. D. E.

Ebenſowenig ſtehen der Auffaſſung des Berufungsrichters die Vorſchriften der geltenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Geſetzſammlung von 1874 S. 149) zur Seite. Auch dieſe kennt nur die Kirchengemeinden als Träger der juridiſchen Perſönlichkeit und ſieht in ihnen gleichfalls die organiſirte Geſamtheit der zugehörigen Perſonen (vgl. §§. 1. 2. 3 Ziff. 2. 22. 34 daſ.).

Was aber die Frage nach der Vertretung der Kirchengemeinde anlangt, ſo kann dahingeſtellt bleiben, ob die — oben erwähnte — Praxis des preußiſchen Obertribunales den einſchlägigen Vorſchriften des Allgemeinen Landrechtes entſprach. Denn es kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen, daß gegenwärtig die Kirchengemeinden in allen ihren Vermögensangelegenheiten, zu welchen nach vorſtehendem auch die gemeinſamen Angelegenheiten der Eingepfarrten als ſolcher gehören, von den Gemeindefkirchenräten vertreten werden, die nur in gewiſſen Beziehungen an die beſchließende Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden ſind (§§. 22. 31 der angeführten Ordnung, Artt. 2. 3 des Geſetzes vom 25. Mai 1874 [G. S. S. 147]). Neben dieſen, im weſentlichen aus Gemeindevahlen hervorgegangenen Organen iſt für die Funktion anderweit von den Eingepfarrten gewählter Repräſentanten kein Raum, wie dieß auch durch die ausdrückliche Aufhebung des mehrerwähnten §. 159 A. L. R. II. 11 völlig klargeſtellt iſt (§§. 22 Abſ. 4 der angeführten Ordnung, Art. 9 des angeführten Geſetzes). Daß inſbesondere die Zuſtändigkeit der Gemeindeorgane ſich auch auf ſolche Angelegenheiten erſtreckt, bei welchen die eventuelle Verpflichtung der Eingepfarrten zur Beſtreitung kirchlicher Bedürfniſſe in Frage ſteht, geht auch aus Folgendem hervor. Nach §. 31 Nr. 6, 8 der gedachten Ordnung liegt dem Gemeindefkirchenrate unter Mitwirkung der Gemeindevertretung die Beſchaffung der zu den kirchlichen Bedürfniſſen erforderlichen Geldmittel und Leiſtungen, ſoweit ſolche nicht nach beſtehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von ſonſt ſpeziell Verpflichteten zu gewähren ſind, inſbesondere die Feſtſetzung der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und die Beſtimmung des Repartitionsfußes, ſowie überhaupt die Feſtſetzung des Etats der Kirchenkaſſe ob. Daß aber in den Etat auch die den Gemeindegliedern als ſolchen obliegenden Leiſtungen gehören, erſcheint an ſich unbedenklich und wird überdies durch Art. 27

des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) bestätigt, wonach wenn sich ein Gemeindefkirchenrat oder eine Gemeindevertretung weigert, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, sowohl das Konsistorium als die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt sind, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiteren Anordnungen zu treffen. Letztere Vorschrift besagt zugleich, daß beim Bestreiten der Verpflichtung zu derartigen zwangsweise eingetragenen Etatposten die Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren Klage zu erheben haben, und erkennt hiermit die Befugnis dieser Organe auch zur Vertretung der leistungspflichtigen Eingepfarrten unzweideutig an. Das nämliche gilt endlich von der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241), wonach ein — zur Beforgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten berufener — Kirchenvorstand (vgl. §. 1 des Gesetzes) auch in anderen (als den Pfarr-) Gemeinden zu bestellen ist, sofern für diese besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen. — Die Annahme des Berufungsrichters, daß die streitige Angelegenheit erst dann zu einer Korporationsangelegenheit würde, wenn etwa der Gemeindefkirchenrat bereits eine Umlage auf die Eingepfarrten ausgeschrieben habe, findet sonach in den Gesetzen nicht nur keine Stütze, sondern ihre Widerlegung. Ohnehin leuchtet ein, daß, bevor eine Umlage ausgeschrieben werden darf, zu ermitteln ist, ob nicht ein Dritter als Verpflichteter heranzuziehen sei, und es ist nicht erfindlich, weshalb die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über diese für die Aufstellung des Etats präjudizielle Frage der Zuständigkeit der Gemeindeorgane entzogen sein sollte.

Nach Vorstehendem erscheint der in Rede stehende Einwand der Beklagten, mag man ihn als Einwand der mangelnden Passivlegitimation oder als Einwand der mangelnden Prozeßvertretung ansehen, unbegründet.“